

Vierter Abschnitt.

Versicherung der Wohngebäude gegen Feuerschaden.

§ 65

Jedem Hauseigenthümer von Wohngebäuden liegt ob, dieselben bei einer von der fürstl. Regierung accreditirten Assekuranzgesellschaft gegen Feuerschaden zu versichern.

Bei jenen Wohngebäuden, wo dies bisher noch nicht geschah, muss die Versicherung innerhalb Jahresfrist geschehen.

§ 66

Die Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft sind gehalten, jede Versicherungsanmeldung eines hierländigen Hausbesitzers vor Feststellung der Prämie dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde anzuzeigen, damit dieser unverweilt durch die Feuercommission die Prüfung des angemeldeten Versicherungsbetrages mit dem wahren Bauwerthe des Gebäudes veranlassen kann.

Die Agenten sind verpflichtet, von dem erfolgten Gutachten der Feuercommission die Assekuranzgesellschaft in Kenntniss zu setzen, und bei stattfindenden überspannten Werthanmeldungen an das Landgericht zu berichten.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften über die Löscheräte.

§ 67

In jedem Wohngebäude müssen nachstehende Löscheräte vorhanden sein:

- a. ein mit eisernen Reifen versehener hölzerner Wassereimer oder Feuerkübel, wenigstens 10 Mass enthaltend und mit dem Namen des Eigenthümers versehen;
- b. eine gläserne Laterne;
- c. ein Löschwisch aus Birkenreisern und grober starker Leinwand mit einem langen hölzernen Stiele.

Sämmtliche beschriebenen Löscheräte sind vom Hauseigenthümer innerhalb 3 Monaten von der Publikation dieses Gesetzes an vorschriftmässig beizuschaffen, und sollen jederzeit in gutem Zustande erhalten, sowie an bestimmten, im Nothfall leicht zu findenden Orten aufbewahrt werden.